



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Fragen und Antworten zu den drei Förder-Calls „Just Transition Styria_2.0“, die am 21.10.2024 veröffentlicht wurden

Stand 27.03.2025

Dieses Dokument umfasst mehrere Seiten!

FRAGE:

Folgende Konstellation: Ein*e Förderwerber*in plant ein Projekt zur Qualifizierung von Mitarbeitenden eines Unternehmens. Die Mitarbeitenden bleiben im Unternehmen angestellt und werden während ihrer Arbeitszeit qualifiziert; sie sind die Teilnehmenden des Projektes.

- Wo sind die Kosten der Mitarbeitenden zu budgetieren?
- Welche Belege sind für die Abrechnung nötig?
- Können die Anstellungskosten der Mitarbeitenden, die dem Unternehmen entstehen, als nationaler Kofinanzierungsanteil herangezogen werden?

ANTWORT:

- Die Kosten der Mitarbeitenden sind unter der Position „ETN04: Gehälter/Löhne, die von Dritten direkt an Teilnehmer:innen ausbezahlt werden“ zu budgetieren.
- Der Nachweis im Zuge der Abrechnung erfolgt nach Echkosten (wie z.B. auch bei Teilnehmer*innen, welche in Beschäftigungsprojekten bei einem Projektträger angestellt sind). Es ist eine Bestätigung des Unternehmens erforderlich, aus der hervorgeht, welche Mitarbeitenden für welche Zeiträume freigestellt werden; für die Abrechnung sind u.a. Zeit- und Leistungserfassungen der Mitarbeitenden vorzulegen sowie alle weiteren Nachweise zur Abrechnung von Personalkosten auf Echkostenbasis - siehe [FLC - HANDBUCH Restkostenpauschale, Punkt 2. Prüfung der Personalkosten](#)).
- Ja, die Kosten der Mitarbeitenden können als „Teilnehmer:innenkosten, die von Dritten bezahlt werden und vom Begünstigten beim Förderungsgeber zur Berechnung der ESF Kofinanzierung eingereicht werden“, gemäß [Artikel 8 \(2\) ZFK](#) herangezogen werden. Sie sind unter „SX004 - Privat“ in IDEA unter Finanzierung zu erfassen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

FRAGE:

Wenn ein Projekt darauf ausgerichtet ist, Mitarbeiter*innen eines Unternehmens im Rahmen deren Arbeitszeit zu qualifizieren: Können die Zahlungsnachweise des Unternehmens, aus welchen die Überweisung des Lohns an die*den jeweilige*n Teilnehmende*n sowie die Überweisung der LNK hervorgehen, als Nachweis für den Zahlungsfluss der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden?

ANTWORT:

Ja, nach Auskunft der Verwaltungsbehörde sind die Überweisung des Lohns sowie die Überweisung der LNK ein geeigneter Nachweis des Zahlungsflusses für die nationale Kofinanzierung.

FRAGE:

Was verändert sich durch die zusätzlichen Einreichstichtage? Verlängert sich dadurch auch der Umsetzungszeitraum von möglichen Projekten?

ANTWORT:

Die zusätzlichen Einreichstichtage ermöglichen, dass nicht nur bis zum 17.02.2025 ein Förderansuchen eingereicht werden kann, sondern auch noch bis zum 31.03. und zum 16.05.2025.

Der Umsetzungszeitraum verändert sich nicht. Projekte, die bis zum 4. Einreichstichtag (dieser ist der 16.05.2025) eingereicht werden, müssen dennoch bis zum 31.12.2025 abgeschlossen werden. Sollten die nötigen Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen, besteht jedoch eine Option auf Aufstockung und Verlängerung bis Ende 2029.

FRAGE:

Wie kann die Bestätigung erfolgen, dass kein Insolvenzverfahren und Abweisung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens vorliegen?

ANTWORT:

Diese Bestätigungen können in der Regel durch eine dokumentierte (z.B. durch datierten Screenshot) Abfrage der Ediktsdatei in den jeweiligen Rubriken erfolgen. Ebenso möglich ist beispielsweise eine Bestätigung des zuständigen Handelsgerichts.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

FRAGE:

Wie kann damit umgegangen werden, wenn für gewissen Organisationsformen die geforderten Nachweise systemisch nicht existieren?

ANTWORT:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Nachweise gefordert werden, die für Förderwerbende auch zugänglich sind. In Ausnahmefällen (weil zum Beispiel öffentlichrechtliche Körperschaften nicht immer an dieselben Register oder Systeme angeschlossen sind wie privatrechtliche Organisationen) wäre mit der ZwiSt Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, mit welchen alternativen Nachweisen die geforderte Information zur Verfügung gestellt werden kann.

FRAGE:

Macht es einen Unterschied, zu welchem Einreichstichtag das Förderansuchen eingebracht wird?

ANTWORT:

Grundsätzlich bestehen zu beiden Einreichstichtagen die gleichen Chancen. Zu beachten ist jedoch, dass alle 3 Calls gemeinsam bewertet werden und auch ein gemeinsamer budgetärer Deckel besteht. Die Calls sind nur so lange zur Einreichung geöffnet, bis das Call-Budget verbraucht ist (und längstens bis 17.02.2025).

FRAGE:

Was bedeutet die „Gebietskulisse“ bzw. „regionale Anknüpfungspunkte / regionaler Zusammenhang“ im JTF?

ANTWORT:

Der Just Transition Plan bzw. Just Transition Fund definiert für Österreich konkrete Gebiete, die aus Sicht der Expert*innen besonders betroffen sein werden von den Verpflichtungen zum Erreichen der Klimaziele bzw. deren Auswirkungen. Diese Gebiete sollen daher mit diesem eigenen Fonds unterstützt werden, um den Übergang für die Menschen in diesen Gebieten fairer zu gestalten und etwaige negative Auswirkungen abzufedern. Damit die Unterstützung auch wirklich in den betroffenen Gebieten ankommt, wurde eine „Gebietskulisse“ mit „regionalen Anknüpfungspunkten“ definiert,



Kofinanziert von der
Europäischen Union

die erfüllt sein müssen, damit ein Zusammenhang mit den Klimazielen hergestellt wird und eine Förderung aus dem ESF+/JTF möglich wird.

Für die Steiermark lauten diese:

Der regionale Zusammenhang im Rahmen der Projektumsetzung muss durch einen der folgenden Punkte gegeben sein:

Der

- Wohnsitz der/des Teilnehmer*innen, oder
- Bestehender Arbeitsplatz der/des Teilnehmer*innen, oder
- Zukünftiger Arbeitsplatz der/des Teilnehmer*innen, oder
- Standort der Ausbildungsstätte
- Standort der Schule
- Standort der*des Arbeitgeber*in

muss in einem der folgenden 4 Gebieten liegen:

- NUTS 3: AT223 Östliche Obersteiermark
- NUTS 3: AT226 Westliche Obersteiermark
- Teile der NUTS 3 AT221 Graz (Bezirk Graz-Umgebung)
- Teile der AT225 West- und Südsteiermark (Bezirk Deutschlandsberg)

FRAGE:

Ist es zur Gewährleistung des Regionalzusammenhangs ausreichend, wenn sich der Trainings-/Beratungsstandort in einer ausgewiesenen Gebietskulisse befindet?

ANTWORT:

Nach aktuellem Wissensstand (Auskunft der Verwaltungsbehörde) ist es ausreichend, wenn sich der Standort, an dem das Trainings- oder Beratungsprojekt umgesetzt wird, innerhalb der Gebietskulisse befindet.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

FRAGE:

Wie ist der Nachweis zur Überprüfung des Regionalzusammenhangs im Kriterium "Wohnsitz der teilnehmenden Person" zu erbringen?

ANTWORT:

Der Nachweis, dass die Person ihren Wohnsitz in der Zielregion hat, wird am besten mit einem aktuellen Meldezettel erbracht und dokumentiert.

FRAGE:

Muss das Projekt bis 2025 abgeschlossen sein oder kann man es auch über diesen Zeitraum hinaus umsetzen?

ANTWORT:

Die Projektlaufzeit für dieses Projekt, das jetzt im Rahmen des Calls eingereicht und bewertet wird, ist grundsätzlich mit spätestens 31.12.2025 zu Ende. Für diesen Zeitraum muss das Projektvolumen mind. €300.000 betragen, die (anteilige) nationale Kofinanzierung zur Verfügung stehen und die Zielwerte (Indikatoren) erreicht werden. Ob dann infolge eine Verlängerung möglich sein wird, hängt u.a. vom Projektverlauf, von der Verfügbarkeit budgetärer Mittel etc. ab.

FRAGE:

Hängt eine mögliche Verlängerung davon ab, ob eine weitere Kofinanzierung zur Verfügung gestellt wird?

ANTWORT:

Eine Verlängerung ist nur dann möglich, wenn für den Zeitraum nach 2025 wieder 50% der Verlängerungssumme über eine nationale Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

FRAGE:

Wird die nationale Kofinanzierung über die ZwiSt ausbezahlt?

ANTWORT:

Nein, die nationale Kofinanzierung wird mit den jeweiligen Kofinanzierungspartner*innen vereinbart und von diesem*r auch ausbezahlt.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

FRAGE:

Wann und in welchen Raten wird der ESF+-Anteil über die ZwiSt ausbezahlt?

ANTWORT:

Grundsätzlich wird im Nachhinein - also nach erfolgter (Teil-)Abrechnung, die üblicherweise halbjährlich durchzuführen ist - nach Anerkennung des Prüfberichts der FLC ausbezahlt. Sofern ESF+/JTF-Mittel zur Verfügung stehen, können auch pauschalierte Teilzahlungen erfolgen, die infolge mit den anerkannten Kosten gegengerechnet werden. Dies kann aber keinesfalls garantiert werden.

FRAGE:

Kann bei den beiden Calls Nr. 226 „JTS Qualifiz. 2.0“ und 227 „JTS Beschäft. 2.0“, wo Sachkosten auf Echtkosten eingeplant werden können, AfA für Büro-/Schulungsräumlichkeiten und Maschinen, die im Eigentum des*der Projektträger*in stehen, budgetiert und abgerechnet werden?

ANTWORT:

Gemäß FLC-Handbuch Echtkosten 4.3 Abschreibungen können bereits vorhandene Güter oder Neuanschaffungen, die im Besitz des Begünstigten stehen, über die AfA budgetiert werden, wenn sie für das Projekt notwendig sind. Bei bereits vorhandenen Anlagegütern ist nachzuweisen, dass diese nicht aus öffentlichen Mitteln angeschafft wurden (also keine Doppelförderung vorliegt).

FRAGE:

Gilt die Summe von € 3,5 Mio. der drei Calls JTS Berat. 2.0, JTS Qualifiz. 2.0 & JTS Beschäft. 2.0 pro Call oder für alle drei Calls gesamt? Und gilt diese Summe für den Zeitraum bis Ende 2025 oder incl. etwaiger Verlängerung?

ANTWORT:

Die budgetären Mittel von € 3,5 Mio. ESF+/JTF-Mittel stellen die **Gesamtsumme der ESF+/JTF-Mittel für die drei Calls JTS Berat. 2.0, JTS Qualifiz. 2.0 & JTS Beschäft. 2.0 für den Zeitraum bis 31.12.2025** dar und werden nicht pro Call zur Verfügung gestellt.

Der Call sieht - nach Verfügbarkeit budgetärer Mittel - eine Option auf Verlängerung der Laufzeit bis maximal 31. Dezember 2029 mit finanzieller Aufstockung bis maximal EUR 28.900.000,-- Mio. (ESF+/JTF und nationale Kofinanzierungsmittel gesamt, davon max. € 14.450.000,-- ESF+/JTF Mittel) vor.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

FRAGE:

Betrifft die Mindestprojektsumme den Zeitpunkt der Einreichung oder der Abrechnung (wenn z.B. nicht alle Kosten anerkannt werden)?

ANTWORT:

Das Gesamtprojektvolumen (Gesamtkosten inkl. z.B. etwaiger Aufwendungen, die über Einnahmen gedeckt werden) muss zum Zeitpunkt der Einreichung zumindest € 300.000,- betragen.

FRAGE:

Wie ist der Nachweis zur Überprüfung der Zielgruppenzugehörigkeit im Kriterium „arbeitslos/langzeitarbeitslos“ bzw. „arbeitsuchend“ zu erbringen? (Der Zugang der Personen erfolgt über das AMS)

Zielgruppen-Dokumentation: welche Zielgruppen sind umfasst und wie ist insbesondere Langzeit-/Arbeitslosigkeit und Arbeitsuchend zu dokumentieren bzw, welche Nachweise sind dafür zu erbringen?

ANTWORT:

Möglich sind alle Zielgruppen, die im Call angeführt sind. Die Überprüfung der Zugehörigkeit zu den Zielgruppen „arbeitslos/langzeitarbeitslos“ bzw. „arbeitsuchend“ kann beispielsweise durch folgende Belege dokumentiert werden:

Für beide Gruppen:

- Schriftliche Bestätigung des AMS
- Screenshot der Zubuchung aus dem e-AMS, wenn explizit angeführt ist, dass die Person arbeitslos, langzeitarbeitslos oder arbeitsuchend ist

Für die Gruppe „arbeitslos/langzeitarbeitslos“ ist zudem eine Möglichkeit:

- Versicherungsdatenauszug

FRAGE:

Gibt es vorgefertigte Formularvorlagen, die zur Leistungserfassung verwendet werden sollen/müssen?

ANTWORT:

Nein. Wichtig ist, dass alle Daten, die das FLC-Handbuch SEK Personal- & Projektkosten zum Thema Stundenmethode iVm Zeit- und Leistungserfassung vorgibt, darin abgebildet



Kofinanziert von der
Europäischen Union

sind. Aktuell ist das Thema im Handbuch im Kapitel „Personen, die stundenweise im Projekt beschäftigt sind (Stundenmethode)“ dargestellt.

FRAGE:

Wer ist in der Steiermark die FLC?

ANTWORT:

Die BHAG – Bundesbuchhaltungsagentur.

FRAGE:

Einnahmen: Im Finanzplan sind geplante Einnahmen anzuführen. Welche Auswirkungen hat es, wenn sich in der Umsetzung die Einnahmen im Verhältnis zu diesem Plan verändern?

ANTWORT:

Wenn sich die Einnahmen erhöhen, verringern sich in diesem Ausmaß die förderfähigen Kosten. Wenn die Einnahmen geringer ausfallen als geplant, erhöht dies die förderfähigen Kosten nicht und ist auch entsprechend zu begründen, ob und inwieweit das Projekt noch planmäßig umgesetzt werden kann.

FRAGE:

Was sind Verwaltungsgemeinkosten?

ANTWORT:

(Diese Frage betrifft nur den Abrechnungsstandard SEK Personalkosten iVm Echkosten – JTS Qualifiz. 2.0 und Beschäft. 2.0!)

Verwaltungsgemeinkosten sind in den Dokumenten (veröffentlicht in der Mediathek unter esf.at)

- Zuschussfähige Kosten (Anhang zur Sonderrichtlinie) https://www.esf.at/wp-content/uploads/2024/09/20240502_Anhang_II_ZFK_V4_clean.pdf
- sowie im FLC Handbuch Echkosten, Anhang 2, Erläuterung der Kostenarten <https://www.esf.at/mediathek-2/> dargestellt.

Laut Auskunft der Verwaltungsbehörde könnten dies beispielsweise Kosten sein, welche durch keine andere Kostenart abgedeckt werden (aber trotzdem zum Projekt beitragen)

- wie allgemeiner administrativer Aufwand im Unternehmen – Buchhaltung,



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Beschaffung, Sekretariat etc.. Möglich sei es auch, dass man Kosten nicht auf die einzelnen Kategorien aufteilen könne und somit in einem gesamten Gemeinsschlüssel habe. Dies sei aber immer unter dem Aspekt zu berücksichtigen, dass es sich auch tatsächlich um förderfähige Kosten handle.

Insgesamt stellt diese Position einen Auffangtatbestand für indirekte Kosten zum Projekt dar, die mit Sorgfalt und in Abgrenzung zu den SEK für Personal anzuwenden ist.

FRAGE:

Ist es richtig, dass laut FLC-Handbuch Fahrtkosten über das amtliche Kilometergeld zu budgetieren sind?

ANTWORT:

(Diese Frage betrifft nur den Abrechnungsstandard SEK Personalkosten iVm Echkosten – JTS Qualifiz. 2.0 und Beschäft. 2.0!)

Ja, das ist richtig. Laut FLC-Handbuch Echkosten könnte für Fahrten das amtliche Kilometergeld mit lückenlosem Fahrtenbuch angewendet werden, wenn die Fahrt für das Projekt nötig und es begründbar ist, warum ein Auto und nicht öffentliches Verkehrsmittel gewählt wird.